

Hindernis declariert wird, halte oder an die zweite, wo ein dreifaches Hindernis angegeben wird.

Die Anfrage selbst fasste der Bischof in folgende Sätze zusammen: In casu stipitis intermedii (secundi gradus) ex duobus inter se iterum (in secundo gradu) consanguineis constituti, utrum unicum existat et declarari debeat in libello supplici dispensationis impedimentum consanguinitatis, videlicet illud solum, quod ex hoc stipite intermedio procedit; an insuper duo alia habeantur et declaranda sint impedimenta, provenientia ab remotiore stipite communi (quarti gradus) per lineas in stipite intermedio coniunctas.

Die Congregatio Univ. Inquis. gab unter dem 11. März 1896 folgende Entscheidung: Negative ad I^{um}; Affirmative ad II^{um}. Also sind in diesem Falle drei Ehehindernisse der Verwandtschaft bei einem Dispensgesuch anzugeben.

Salzburg.

J. Rieder, Theologie-Professor.

IX. (Metus als impedimentum dirimens.) Bernhard, Pfarrer in einer deutschen Diözese, fand im Arbeiterviertel seiner Pfarrei eine Familie, in der Mann und Frau, Caius und Anna, schon seit längeren Jahren den Empfang der heiligen Sacramente versäumt hatten. Bei seinem Besuch entdeckte er nun, dass beide nicht kirchlich getraut waren und so im Concubinate lebten. Von Herzen gern wollten sie aber getraut werden. Aber der Status liber machte Schwierigkeit. „Als junges Mädchen,“ sagte die Frau, „kam ich nach Hamburg in Dienst. Dort machte ich Bekanntschaft mit einem katholischen Arbeiter Antonius und wir kamen überein, die Ehe zu schließen. Kurz vor der Heirat sagte mir ein Bekannter, ich würde schon noch manches mit meinem künftigen Mann erleben, er sei ein roher Geselle. Ich selbst hatte wenig davon bemerkt, und so giengen wir auf's Civilamt, um den bürgerlichen Vorschriften zu entsprechen. Auf dem Heimwege entpuppte sich nun mein Bräutigam und zeigte seine wahre Gestalt und sagte, jetzt sei er Herr und ich dürfe mich nicht mehr rucken. Ich entgegnete ihm, ich wollte nun nicht mehr und weigerte mich, die Ehe vor dem Priester zu schließen. Darauf wurde er wütend, drohte mit der Polizei und dass er mich erschlagen würde, wenn ich nicht mit ihm zur Kirche gienge. In meiner Angst folgte ich ihm und gab unter Furcht und Zittern mein Jawort. Nun begann eine schreckliche Zeit für mich; als ich zum erstenmal in gesegneten Umständen war und ihm das mittheilte, riss er mich zum Bett heraus und trampelte auf mir herum, so dass ich eine Fehlgeburt machte. Einige Jahre war ich mit ihm und hatte auch zwei Kinder; aber da konnte ich es nicht mehr aushalten und gieng davon. In der Heimat fand ich den jekigen Mann, der als Eisenbaharbeiter hieher gekommen und lebte mit ihm zusammen. Fünf Kinder sind aus diesem Verhältnis entsprossen und alle sind getauft und katholisch erzogen.

Wir können uns nicht trennen; zum früheren Mann gehe ich aber unter keiner Bedingung zurück. Wenn der Herr Pfarrer uns helfen kann, so wollen wir sehr dankbar sein und pünktlich unsere religiösen Pflichten erfüllen . . ."

Die erste Frage ist hier offenbar: Was ist von der Ehe des Antonius mit der Anna zu halten?

Wir haben hier drei Momente, die eine Ehe herbeiführen könnten: der Civilact, die kirchliche Eingehung der Ehe, das später folgende eheliche Leben:

1. Der Civilact: denn es ist sicher leicht möglich, dass schlecht unterrichtete Katholiken, besonders in protestantischer Umgebung, wie das in Hamburg der Fall ist, schon auf dem Standesamt einen wirklichen consensus conjugalis geben; geschieht das also dort, wo das Tridentinum nicht promulgiert ist (was wohl für Hamburg zutreffen dürfte), so hätte man sofort eine wirkliche gültige Ehe. Träfen die Voraussetzungen in unserem Fall zu, so wäre an der Giltigkeit der fraglichen Ehe kein Zweifel; denn beim Civilact handelte Anna noch offenbar mit freiem unbeeinflussten Willen. Dafür scheint nun zu sprechen das Benehmen des Antonius, der nach dem Civilact seiner Sache vollständig sicher zu sein glaubt. Trotzdem ist wohl diese Annahme zurückzuweisen: denn da sich beide nachher zur kirchlichen Eheschließung coram parocho einfinden, sind sie ohne Zweifel im Brautegamen oder sonst auf die wahre Bedeutung der Civilceremonie aufmerksam gemacht worden. Uebrigens erklärte Anna ausdrücklich, dass sie den Civilact nur als Ceremonie angesehen habe. Also vor der kirchlichen Ceremonie war die Ehe noch nicht geschlossen.

2. Die kirchliche Eheschließung: Es fragt sich, liegt hier das impedimentum vis et metus vor? Zu diesem impedimentum sind drei Elemente erforderlich: metus gravis — injuste incusus — in ordine ad matrimonium extorquendum. Das ist aber alles unzweifelhaft vorhanden: das erste wegen der Todesdrohung unter diesen Umständen; dass er nämlich gleich nach der bürgerlichen Trauung so auftritt; nach dem, was sie vorher über Antonius gehört hatte, konnte ihr die Ausführung der Drohung nicht unwahrscheinlich vorkommen; eine solche Furcht ist aber bei einer Frau mindestens als metus relative gravis zu betrachten, und das genügt für unser impedimentum.

Das zweite Element: injuste incusus; denn einerseits war der wahre Ehecontract noch nicht geschlossen, also die Frau noch frei; sie hatte aber einen vollständig genügenden Grund, von der Eheschließung zurückzutreten durch die plötzlich gemachte Entdeckung betreffs ihres Bräutigams; dieses, ihr Recht, wird ihr von Antonius verkümmert; also eine wahre injustitia.

Ueber das dritte kann kein Zweifel sein; die Drohungen sind nicht zum Zwecke einer fornicatio gemacht, sondern eben um das Jawort bei der kirchlichen Trauung, also die wahre Eheschließung, zu erzwingen.

Aber, sagt man, schließlich gab Anna nach, gab ihren Consens. Allerdings; aber das hebt das impedimentum metus nicht auf; zu diesem Impediment ist nicht erforderlich, dass man einen consensus fictus gebe; das wäre im Gegentheil ein ganz neues impedimentum.

Wir müssen also folgern: auch die in facie Ecclesiae geschlossene Ehe war ungültig.

3. Das später eheliche Zusammenleben während mehrerer Jahre. Ist dadurch vielleicht die vorher ungültige Ehe revalidiert worden? Da nämlich die kirchliche Form beobachtet worden ist, und die Ehe an einem geheimen Fehler leidet, könnte ein später erfolgter consensus der Frau die Ehe gültig machen, ja ein consensus verbalis ist dazu nicht einmal nötig, die copula sponte et cum affectu conjugali concessa würde schon vollkommen genügen.

Sollte es nun nicht sehr wahrscheinlich sein, dass Anna einige male während der Jahre ihres Zusammenlebens sich mit ihrem Los ausgesöhnt hätte, wenn auch nur auf kurze Zeit, und dann auf eine der genannten Weisen die Ehe revalidiert worden wäre?

Dagegen ist nun zunächst folgendes Princip in Erinnerung zu bringen: wer aus Furcht zu einer Ehe gezwungen ist, verliert nicht das Recht auf Lösung dieser (Schein-) Ehe, wenn er auch, sei es aus Unkenntnis seines Rechtes, sei es wegen Fortdauer der Furcht Jahre hindurch ein eheliches Leben geführt hat. Ja, noch mehr, solange die Furcht fortduert oder bevor der leidende Theil nicht erkannt hat, dass die aus Furcht geschlossene Ehe ungültig war, kann er nicht einmal durch nachträglichen consensus die Ehe revalidieren, wenn er es noch so sehr wollte.

Die Revalidation unserer Ehe scheint also durch einen doppelten Grund ausgeschlossen: einmal weil die Furcht überhaupt fortduerte, wie ihr hartes Leben beweist, so dass ein nachträglicher Consens fast ausgeschlossen erscheint; ferner wenn selbst, was sehr unwahrscheinlich, ein solcher nachträglicher Consens vorhanden, wäre derselbe nichtig; weil sie dazu vorher hätte wissen müssen, dass weder ihre kirchliche Eheschließung, noch das folgende Eheleben ihre Freiheit band. Dass sie das wusste, ist aber kaum glaublich.

Also auch dieses dritte Moment macht die Ehe nicht gültig. Die Antwort auf die erste Frage lautet also: die Ehe zwischen Anna und Antonius war von Anfang an ungültig und ist es geblieben. Der Status liber ist also in Wirklichkeit vorhanden.

Was hat also der Pfarrer zu thun? Kann er erlauben, dass, was gewiss angesichts der Verhältnisse sehr zu wünschen wäre, Anna und Cajus ihr Concubinat in eine Ehe verwandeln?

Durchaus nicht! Denn die erste Ehe ist in facie Ecclesiae geschlossen, ohne einen offenkundigen Fehler und wird daher in foro publico als gültig angesehen; dazu kommt das langjährige eheliche Leben, das allein schon eine praesumptio iuris für die Giltigkeit

der Ehe schafft; es kann also nicht eine neue Ehe eingegangen werden, bevor die Erklärung der kirchlichen Auctorität vorliegt, die erste sei ungültig.

Daraus ergibt sich, was dem Pfarrer zu thun bleibt: er hat sich an das Ordinariat zu wenden, um eine Entscheidung zu erlangen, die erste Ehe sei hinfällig ob *impedimentum metus*.

Zweite Frage: Was kann der Pfarrer thun, wenn sein Ansuchen zurückgewiesen wird wegen mangelnder Beweise des Status liber?

Zunächst ist klar, dass die Schließung der neuen Ehe in *foro Ecclesiae* vor dem Tode des Antonius unmöglich ist. Indessen ist andererseits die Zurückweisung durchaus nicht identisch mit einem kirchlichen Urtheil, das die erste Ehe für gültig erklärte. Es liegt also kein Befehl der kirchlichen Obrigkeit vor, der Anna verpflichtete, zu Antonius zurückzukehren, sondern diese Angelegenheit ist nach den allgemein moralischen Prinzipien zu entscheiden.

Es fragt sich also erstens: ist Anna im Gewissen verpflichtet, zu Antonius zurückzukehren. Die Richtigkeit ihrer Erzählung vorausgesetzt, darf sie nicht einmal dasselbe Verhältnis wieder aufnehmen. Ueberdies würde die Grausamkeit des Antonius, die wegen des folgenden Concubinates der Anna und der daraus erhaltenen Kinder sicher noch größer würde, sogar bei sonst gültiger Ehe hinreichenden Grund bieten für den kirchlichen Richter, um eine Scheidung zu erlauben.

Es fragt sich zweitens: ist unter allen Umständen eine Scheidung von Anna und Caius zu verlangen als *conditio sine qua non* ihrer Zulassung zu den Sacramenten? Eine solche Trennung würde nämlich für beide nicht bloß größere Kosten, sondern auch größte Schwierigkeit einer ordentlichen Kindererziehung bringen, da beide durch Arbeit sich erhalten müssen. Das „wir können uns nicht trennen“, mag also allerdings eine Art moralischer Nothwendigkeit ausdrücken.

Es lassen sich dabei aber zwei Fälle unterscheiden: entweder (was hier nicht der Fall zu sein scheint) weiß das Volk, dass sie im Concubinat leben; dann kann ein Zusammenleben wegen des allgemeinen Vergnügung nicht geduldet werden; oder man hält sie allgemein für richtig verheiratet. Dann scheint es bei der angegebenen moralischen Nothwendigkeit nicht unmöglich, sie als Bruder und Schwester zusammenleben zu lassen. Betreffend etwaiger Sünden, die sie später miteinander begehen, müssen sie behandelt werden als solche, die sich in einer moralisch nothwendigen nächsten Gelegenheit befinden.

Drittens endlich könnte man fragen: wenn ihnen ein solches Leben zu schwer, die Gefahr der Unenthaltsamkeit zu groß wäre, wäre es dann nicht möglich, die Ungültigkeit der ersten Ehe in *foro conscientiae* vorausgesetzt, dass sie nach der kirchlichen Form (Pfarrer und Zeugen), aber im geheimen eine wahre Ehe eingehen? Wenn

alle angedeuteten Bedingungen zutreffen, also der Pfarrer sich volle Gewissheit verschafft hat über die Richtigkeit der Angaben Annas, das Volk nicht zweifelt über die Giltigkeit der zweiten Ehe, so dass kein Abergernis zu befürchten scheint es nicht unstatthaft, per epikramid eine solche Ehe zu erlauben unter seiner und zweier verschwiegener Zeugen passiven Assistenz.

Balkenburg.

J. Tröbes S. J.

X. („Kann der Kaplan auch gegen den Willen des Pfarrers copulieren“?) In der Diözese S. wurde von einem Priester die Frage aufgeworfen, ob der Kaplan ohne Erlaubnis des parochus proprius das Sacrament der Ehe ertheilen kann. In einer Priester-Zusammenkunft behauptete nämlich Cajus, Priester derselben Diözese, dass er als Kaplan ohne Erlaubnis des Pfarrers die Brautleute trauen könne; das Recht habe er eo ipso bekommen, da er als Kaplan angestellt worden ist. Andere widersprachen ihm und behaupteten, dass es nicht genüge, als Kaplan in der Pfarrre angestellt zu sein, um ohne Erlaubnis des Pfarrers zu copulieren, sondern dass dies ausdrücklich im Anstellungs-Decrete enthalten sein muss, was aber in derselben Diözese nicht der Fall sei. Und wenn der Kaplan die allgemeine Erlaubnis hat — directe vom Bischof gegeben — so kann er zwar ohne Erlaubnis des Pfarrers copulieren, aber nie gegen den Willen des Pfarrers. Der Grund liegt darin, dass der Pfarrer eine „jurisdictio ordinaria“ besitzt, der Kaplan aber immer nur eine „jurisdictio delegata“, die von der ordentlichen abhängt. — Auf die vorgelegten Fragen und Antworten glauben wir noch Folgendes bemerken zu dürfen.

1. Wo das Decretum „Tametsi“ gilt, kann ein anderer Priester ohne Erlaubnis des Pfarrers oder Bischofes die Trauung nicht vollziehen. Das Trid. conc. in der XXIV. sess. cap. 1. fordert nämlich Folgendes: „Qui aliter, quam praesente parocho, vel alio sacerdote, de ipsis parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt; eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit: et hujusmodi contractus irritos facil et annullat.“ Das Concil spricht also von der licentia parochi seu Ordinarii. Diese licentia darf aber nicht praesumpta sein — sondern expressa oder tacita. (Cf. Aichner Comp. Jur. eccl. edit. VII pag. 659.).

Die Vollmacht zu copulieren bekam aber der Kaplan nicht dadurch, dass er einfach als Kaplan angestellt worden ist, sondern dies muss im Decrete explicite ange deutet sein, da nämlich das Copulieren das Recht des Pfarrers oder Ordinarius als solchem ist.

Wenn also der Kaplan ohne Erlaubnis des Pfarrers oder Bischofes der Trauung beiwohnt, so ist die Ehe ungültig, weil ihr die tridentinische Form fehlt.